

Erklärung zur Unternehmensführung zum 31. Dezember 2025*

Börsennotierte Aktiengesellschaften müssen jährlich eine Erklärung zur Unternehmensführung abgeben und veröffentlichen. Konzernmuttergesellschaften auch für den Konzern. Diese Erklärung fasst die Erklärung zur Unternehmensführung der Jungheinrich AG gemäß § 289f des Handelsgesetzbuches („HGB“) und die Konzernerkundung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB zusammen.

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f und 315d HGB ist das zentrale Instrument der Corporate-Governance-Berichterstattung (Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, „DCGK“). Vorstand und Aufsichtsrat der Jungheinrich AG geben die Erklärung zur Unternehmensführung gemeinsam ab und sind jeweils für die sie betreffenden Berichtsteile zuständig. Die Erklärung zur Unternehmensführung enthält unter anderem relevante Angaben der Jungheinrich AG zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise und Zusammensetzung der maßgeblichen Gremien sowie die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes („AktG“).

Corporate Governance bei Jungheinrich

Corporate Governance bedeutet bei Jungheinrich eine bewusst werteorientierte Unternehmensführung mit dem Ziel, auf allen Entscheidungsebenen des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften effizient, verantwortungsvoll, nachhaltig und auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtet zu entscheiden und zu handeln. Das Corporate-Governance-Verständnis von Jungheinrich orientiert sich dabei an den für das Unternehmen relevanten regulatorischen Rahmenwerken und internationalen Best Practices. Insbesondere sehen Vorstand und Aufsichtsrat im DCGK eine wichtige Leitlinie für die nach innen und außen gerichtete Unternehmensführung. Die Empfehlungen und Anregungen des DCGK haben Vorstand und Aufsichtsrat turnusgemäß auch im Berichtsjahr kritisch hinterfragt, insbesondere ob diese im Hinblick auf den Charakter des Unternehmens als Familienunternehmen und bezüglich seiner Zielsetzungen zweckmäßig erscheinen. Wie in der Vergangenheit haben Aufsichtsrat und Vorstand beschlossen, die Empfehlungen und Anregungen des DCGK weitgehend zu übernehmen und anzuwenden. Nur für einige Ausnahmen ist dies nicht oder nur eingeschränkt der Fall. Diese Ausnahmen wurden intensiv überprüft und die entsprechenden Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK im Anschluss an die Beschlussfassung in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG kommuniziert.

Grundlage unternehmerischer Tätigkeit bei Jungheinrich sind die werteorientierte Ausrichtung als Familienunternehmen, die klare und ausbalancierte Verteilung von Aufgaben, Rechten und Verantwortlichkeiten zwischen den Organen des Unternehmens, die enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen den Vorstandsrätseln, aber auch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die offene Unternehmenskommunikation nach innen und außen, die ordnungsgemäße

Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie der verantwortungsbewusste Umgang mit Risiken.

Auf der Internetseite der Gesellschaft sind unter <https://www.jungheinrich.com/investor-relations> die Finanzpublikationen, Unterlagen zur Hauptversammlung, Informationen über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, der Finanzkalender mit allen wichtigen Terminen, insbesondere für Analysten, Investoren, Vereinigungen von Aktionärinnen und Aktionären und Medien, Ad-hoc- und Presse-Meldungen sowie gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen, vor allem zu meldepflichtigen Wertpapiergeschäften von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen über den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft („Managers' Transactions“) und der Gesellschaft zugegangene Stimmrechtsmitteilungen, sowie weitere Informationen zum Unternehmen veröffentlicht.

Die Ausübung von Leitung und Kontrolle der Gesellschaft durch Vorstand und Aufsichtsrat ist nachfolgend beschrieben.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Geschäfte führt er nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der Jungheinrich AG, der Geschäftsordnung für den Vorstand, den Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung, dem DCGK (soweit keine Abweichung von dessen Empfehlungen oder Anregungen beschlossen wurde) sowie gemäß seinen Dienstverträgen. Beschlüsse fasst der Vorstand grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. In der Geschäftsordnung für den Vorstand sind bestimmte Maßnahmen definiert, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die strategische Ausrichtung der Jungheinrich AG, die auch ökologische und soziale Ziele berücksichtigt, stimmt der Vorstand regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab und setzt sie eigenverantwortlich um. Dabei achtet der Vorstand darauf, dass die im Unternehmen eingesetzten Führungsinstrumente effektiv und effizient sind. Die Planungs-, Kontroll- und Risikomanagementsysteme, mit denen das Unternehmen gesteuert wird und die auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken, nehmen deshalb eine bedeutende Stellung in der Unternehmensführung ein.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance und der Planung. Ebenso werden dem Aufsichtsrat Abweichungen von der Planung sowie von festgelegten Zielen berichtet und erläutert.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes, überwacht deren Arbeit und berät den Vorstand bei strategischen und operativen Fragestellungen des Konzerns

einschließlich Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat übt diese Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Jungheinrich AG, der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand, des DCGK (soweit keine Abweichung von dessen Empfehlungen oder Anregungen beschlossen wurde) sowie etwaiger Beschlüsse der Hauptversammlung aus. Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat tritt in jedem Kalenderhalbjahr mindestens zweimal zusammen und tagt in der Regel mit dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern, wobei Sitzungen oder Teile der Sitzungen regelmäßig ohne den Vorstand stattfinden. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und haben Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates offenzulegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten sollen davon betroffene Mitglieder ihr Aufsichtsratsmandat niederlegen. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung wird im Bericht des Aufsichtsrates informiert.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 paritätisch aus sechs Mitgliedern der Anteilsinhabenden und aus sechs Mitgliedern der Arbeitnehmenden zusammen. Zur Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates finden regelmäßig getrennte Vorbereitungstreffen der Vertreterinnen und Vertreter der Anteilsinhabenden und der Arbeitnehmenden statt. Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr fünf Frauen an, davon drei Vertreterinnen der Anteilsinhabenden und zwei Vertreterinnen der Arbeitnehmenden. Damit erfüllte das Unternehmen im Berichtsjahr die gesetzlich vorgegebene Mindestquote von Frauen im Aufsichtsrat in Höhe von 30 Prozent. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus am 17. Dezember 2024 Ziele für seine Zusammensetzung sowie ein Kompetenzprofil beschlossen, die weiter unten dargestellt sind.

Durch seine Tätigkeit unterstützt der bestellte Abschlussprüfer, die PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, den Aufsichtsrat bei der Erfüllung der ihm gesetzlich und satzungsgemäß zukommenden Aufgaben.

Compliance, also die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien, ist für das Unternehmen und seine Gremien wichtig. Das Compliance-Managementsystem bei Jungheinrich beinhaltet mehr als zehn Kernelemente, die in die Bereiche „Vorbeugen“ (vor allem Verhaltenskodex; Richtlinien, Verfahren, Prozesse und Kontrollen; Unterweisung und Beratung), „Aufdecken“ (vor allem Meldungen und vertrauliche Hinweise, auch anonym über eine Whistleblower-Hotline; Geschäftspartnerprüfung; Überwachen und Überprüfen; Geschäftsdatenanalyse) und „Reagieren“ (vor allem Behandlung von Störungen und Vorfällen; Untersuchungen; Korrekturmaßnahmen; Verbesserung) eingeteilt sind.

Über die Compliance-Organisation und ihre Tätigkeit berichtet der Vorstand mit dem Compliance Officer regelmäßig und auch unterjährig dem Finanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates. Dabei werden unter anderem die aufgetretenen Compliance-Sachverhalte erörtert. Grundsätzlich verfolgt das Unternehmen einen konservativen und vorsichtigen Ansatz im Hinblick auf Risiken.

Entscheidungen trifft der Aufsichtsrat durch Beschluss. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Das Abstimmungsprozedere ist wie folgt: Kommt es zu einer Stimmengleichheit und ergibt eine erneute Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand wieder Stimmengleichheit, so hat bei dieser erneuten Abstimmung der/die Vorsitzende zwei Stimmen.

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende bespricht mit dem Vorstand regelmäßig auch außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse anstehende Themen.

Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2025 achtmal getagt und zwei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren vorgenommen. Vier Sitzungen wurden in Präsenz, zwei Sitzungen als Videokonferenz und zwei Sitzungen als Hybridveranstaltung, bei der die überwiegende Zahl der Mitglieder physisch anwesend und einzelne Mitglieder per Video zugeschaltet waren, durchgeführt. Neben den Sitzungen des Aufsichtsrates fanden zusätzliche Workshops beziehungsweise Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Sachthemen statt. Einzelheiten werden im Bericht des Aufsichtsrates dargestellt.

Ziele für die Zusammensetzung und Kompetenzprofil des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat strebt eine Zusammensetzung an, die eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstandes sicherstellt. Mitglieder des Aufsichtsrates sollen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen, Integrität und Persönlichkeit in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes in einem börsennotierten, international tätigen Unternehmen im Bereich Intralogistik, Maschinenbau und Automatisierung wahrnehmen zu können. Neben individuellen Anforderungen, die für jedes einzelne Mitglied gelten, beinhaltet dies Zielsetzungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates als Gesamtremium. Der Aufsichtsrat hat zu diesem Zweck – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie der entsprechenden Empfehlungen des DCGK – das nachfolgend beschriebene Kompetenzprofil verabschiedet, das auch Aspekte der Diversität berücksichtigt. Das Kompetenzprofil wird den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung zugrunde gelegt.

Persönliche Eignung, Kenntnisse und Erfahrungen

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die vor dem Hintergrund der Aktivitäten des Jungheinrich Konzerns als wesentlich erachtet werden. Dies verlangt nicht, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in vollem Umfang aufweist. Jedoch soll für jeden wesentlichen Aspekt mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, sodass die umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder abgebildet werden. Hierzu gehören insbesondere

- Kenntnisse und Erfahrungen in den Tätigkeitsbereichen beziehungsweise Sektoren Intralogistik, Maschinenbau und Automatisierung,

- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der digitalen Transformation,
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung,
- Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Kapitalmärkte und Finanzwirtschaft,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Vertrieb und im Marketing,
- Erfahrungen mit der Tätigkeit in Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien,
- Erfahrungen mit der Führung eines internationalen Unternehmens und
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Nachhaltigkeit (Umweltbelange, soziale Belange, Governance-Aspekte).

Darüber hinaus muss gemäß den Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates über Sachverständ auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates über Sachverständ auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Im Einklang mit dem DCGK soll der Sachverständ auf dem Gebiet der Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen bestehen und der Sachverständ auf dem Gebiet der Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der oder die Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll aufgrund seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes in einem international tätigen Unternehmen zu erfüllen und das Ansehen der Jungheinrich AG in der Öffentlichkeit zu wahren. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt ferner sicher, dass es den zu erwartenden Zeitaufwand zur ordnungsgemäßen Ausübung des Aufsichtsratsmandates aufbringen kann. Dazu gehört auch die Einhaltung der durch den DCGK empfohlenen Begrenzung von parallelen Aufsichtsratsmandaten (Vermeidung von „Overboarding“).

Diversität

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung im Hinblick auf die Diversität seiner Mitglieder die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen sowie eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter an.

Er soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die auf Grund ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenz geeignet sind und möglichst verschiedene, auch internationale Bildungs- und Berufshintergründe – unter anderem technischer, kaufmännischer und geisteswissenschaftlicher Prägung – aufweisen.

Im Aufsichtsrat sollen weibliche und männliche Persönlichkeiten vertreten sein. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben jeweils zu mindestens 30 Prozent aus Frauen beziehungsweise Männern zusammen. Diese Vorgabe soll durch die Anteilseignerseite und die Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat jeweils getrennt erfüllt werden.

Unabhängigkeit

Dem Aufsichtsrat soll gemäß der Empfehlung C.6 DCGK auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist dabei als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Nach Einschätzung der Anteilseignerseite wird es vor dem Hintergrund der Eigentümerstruktur der Gesellschaft und im Einklang mit den Empfehlungen C.7 und C.9 DCGK als angemessen angesehen, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Jungheinrich AG und deren Vorstand und mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär sein sollen. Bei der Bewertung der Unabhängigkeit orientiert sich der Anteilseignerseite an den Empfehlungen des DCGK. Dabei geht sie übereinstimmend davon aus, dass es sich bei den Stammaktionären der Jungheinrich AG nicht um kontrollierende Aktionäre im Sinne des DCGK handelt.

Qualifikationsmatrix

Die nachstehende Qualifikationsmatrix stellt die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils im Einzelnen dar:

Selbstbeurteilung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat nimmt in regelmäßigen Abständen eine Selbstbeurteilung seiner Tätigkeit sowie der Tätigkeit seiner Ausschüsse vor. Die Selbstbeurteilung wurde zuletzt im Jahr 2024 mit Unterstützung eines spezialisierten externen Beratungsunternehmens durchgeführt. Dabei wurden ausführliche Interviews mit sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes zu verschiedenen Aspekten der Aufsichtsratsarbeit geführt. Inhaltliche Schwerpunkte der Interviews waren unter anderem die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und Vorbesprechungen, die Qualitäten von Sitzungsunterlagen und sonstigem Informationsmaterial, die Kommunikation innerhalb des Aufsichtsrates, die Arbeit des Vorsitzenden und der Ausschüsse, die Kompetenzen der Aufsichtsratsmitglieder, der Onboarding-Prozess, die Zusammenarbeit mit dem Vorstand sowie der Umgang mit bestimmten Sachthemen einschließlich strategischer Herausforderungen. Das Feedback der einzelnen Mitglieder wurde durch den externen Dienstleister aufbereitet und zusammengefasst. Auf dieser Basis wurden eine Bewertung der Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vorgenommen und konkrete Handlungsempfehlung zur punktuellen Optimierung erarbeitet. Die Ergebnisse wurden im Aufsichtsratsplenum am 26. September 2024 vorgestellt und erörtert. Insgesamt ergab sich aus der Selbstbeurteilung ein positives Fazit, wobei die identifizierten Verbesserungspotenziale zur Kenntnis genommen und Maßnahmen zu ihrer Umsetzung eingeleitet wurden. Anknüpfend an die Ergebnisse der Selbstbeurteilung hat der Aufsichtsrat am 17. Dezember 2024 das oben dargestellte Kompetenzprofil beschlossen.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder folgende drei Ausschüsse gebildet, die seine Arbeit vorbereiten und ergänzen:

- den Finanz- und Prüfungsausschuss,
- den Personalausschuss und
- den Vermittlungsausschuss (nach § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz).

Über die wesentlichen Ergebnisse der Ausschusssitzungen berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden dem gesamten Aufsichtsrat grundsätzlich in der nächsten Aufsichtsratssitzung.

Finanz- und Prüfungsausschuss

Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet unter anderem die Entscheidungen des Aufsichtsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Konzernabschlusses vor. Er befasst sich vor allem mit der Prüfung der Rechnungslegung (einschließlich der nichtfinanziellen Berichterstattung beziehungsweise der Nachhaltigkeitsberichterstattung) und der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung (einschließlich etwaiger durch den Abschlussprüfer zusätzlich zu erbringender Nichtprüfungsleistungen) und der Compliance. Der Finanz- und Prüfungsausschuss

bereitet ferner den Vorschlag des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung hinsichtlich der Auswahl des Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung sowie die Vereinbarung über die Unterrichtungs- und Informationspflichten des Abschlussprüfers vor, überprüft die Unabhängigkeit des vorgeschlagenen Abschlussprüfers und beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung. Er diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse und berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand. Die Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses tauscht sich zudem regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und erstattet dem Ausschuss hierüber Bericht. Außerdem unterstützt der Finanz- und Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Vorbereitung und Durchführung der Selbstbeurteilung des Aufsichtsrates und erörtert die Halbjahresfinanzberichte und die Quartalsmitteilungen mit dem Vorstand. Der Ausschuss bereitet überdies die Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die jährliche Entsprechenserklärung zum DCGK gemäß § 161 AktG einschließlich der Abweichung von seinen Empfehlungen und Anregungen vor.

Von den Mitgliedern des Finanz- und Prüfungsausschusses verfügt Frau Kathrin Elisabeth Dahnke über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Frau Antoinette P. Aris über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Dieser Sachverstand besteht jeweils in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme beziehungsweise in der Abschlussprüfung sowie in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Frau Dahnke hat entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere durch ihre umfassende Berufserfahrung unter anderem als Leiterin der Finanzabteilung der Beiersdorf AG und als Chief Financial Officer der DMG Mori Seiki AG, der Osram Licht AG und der Ottobock SE & Co KGaA sowie ihrer langjährigen Tätigkeit als Vorsitzende der Prüfungsausschüsse bei der B. Braun SE (seit 2016) und der börsennotierten Knorr-Bremse AG (seit 2018) erworben. Frau Aris verfügt über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere aufgrund ihrer umfassenden beruflichen Erfahrung als Beraterin bei McKinsey & Company und als Professorin an der Wirtschaftshochschule INSEAD sowie ihrer langjährigen Tätigkeit im Finanz- und Prüfungsausschuss der Gesellschaft (seit 2016) und im Audit Committee der Rabobank Group, Utrecht/Niederlande (bis 2022). In ihren jeweiligen Funktionen haben sich Frau Dahnke und Frau Aris auch mit der nichtfinanziellen Berichterstattung beziehungsweise der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung intensiv befasst.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat 2025 neunmal getagt, davon zweimal außerordentlich. Vier Sitzungen wurden in Präsenz und fünf Sitzungen als Videokonferenzen durchgeführt. Daneben fand ein zusätzlicher Termin zur Vorbesprechung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, inklusive der Nachhaltigkeitserklärung, statt.

Personalausschuss

Der Personalausschuss bereitet in erster Linie die Personalentscheidungen des Aufsichtsrates vor, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einschließlich der Ernennung des Vorstandsvorsitzenden und des Arbeitsdirektors, sowie Entscheidungen, welche das Vergütungssystem für den Vorstand und die Festsetzung und Überprüfung der angemessenen Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder betreffen. Über bestimmte Maßnahmen entscheidet der Personalausschuss statt des Aufsichtsrates unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Festlegungen in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand. Daneben befasst sich der Ausschuss mit den Führungskräften des Konzerns im Hinblick auf die Nachfolgeplanung.

Der Personalausschuss hat 2025 sechsmal getagt, davon zweimal außerordentlich. Vier Sitzungen wurden in Präsenz und zwei Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt.

Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der Vermittlungsausschuss hat 2025 nicht getagt.

Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand

Der Aufsichtsrat sorgt durch seinen Personalausschuss und gemeinsam mit dem Vorstand für die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Bei der langfristigen Nachfolgeplanung werden neben den Anforderungen des AktG und des DCGK auch die Kriterien des Diversitätsansatzes von Jungheinrich berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der konkreten Qualifikationsanforderungen und der genannten Kriterien erarbeitet der Personalausschuss ein Stellenprofil, auf dessen Basis der Personalausschuss eine Auswahl von verfügbaren Kandidatinnen und Kandidaten erstellt. Mit diesen werden strukturierte Gespräche geführt. Anschließend wird dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Bei Bedarf ziehen der Aufsichtsrat beziehungsweise der Personalausschuss bei der Entwicklung der Anforderungsprofile und der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten externe Beratung hinzu. Die regelmäßige Altersgrenze für Vorstandsmitglieder beträgt 63 Jahre.

Mitglieder des Vorstandes und Mandate der Vorstandsmitglieder in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien

Dr. Lars Brzoska
Vorsitzender des Vorstandes
Corporate
Automation (interimistisch, bis 31. Januar 2026)
Arbeitsdirektor

Nadine Despineux
Mitglied des Vorstandes
Sales
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten/Kontrollgremien:
Jungheinrich Heli Industrial Truck Rental Co. Ltd., Shanghai/VR China¹⁾
Jungheinrich Lift Truck Corporation, Houston/Texas, USA¹⁾
Lechwerke AG, Augsburg²⁾
TREX.PARTS Management GmbH, Sittensen¹⁾

Dr. Tobias Harzer (seit 1. Februar 2026)
Mitglied des Vorstandes
Automation & Warehouse Equipment
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten/Kontrollgremien:
Jungheinrich Lift Truck Corporation, Houston/Texas, USA¹⁾

Dr. Volker Hues (bis 31. Dezember 2025)
Mitglied des Vorstandes
Finance

Maik Manthey
Mitglied des Vorstandes
Technics
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten/Kontrollgremien:
JULI Motorenwerk CZ s.r.o., Moravany/Tschechien¹⁾

Udo Panenka (bis 28. Februar 2025)
Mitglied des Vorstandes
Automation

Heike Wulff
Mitglied des Vorstandes
Finance

Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sowie Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien

Aufsichtsrat

Kathrin Elisabeth Dahnke
Vorsitzende (seit 1. Januar 2026)
Mitglied des Aufsichtsrates seit 1. Dezember 2022
Diplom-Kauffrau
Selbstständige Unternehmensberaterin
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten/Kontrollgremien:
B. Braun SE, Melsungen (bis 31. März 2026)
Knorr-Bremse AG, München²⁾
Aurubis AG, Hamburg²⁾
Fraport AG, Frankfurt am Main²⁾

Rolf Najork
Vorsitzender (bis 31. Dezember 2025)
Mitglied des Aufsichtsrates seit 11. Mai 2023 bis 31. Dezember 2025
Selbstständiger Unternehmensberater
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten/Kontrollgremien:
HOERBIGER Holding AG, Zug/Schweiz
OTTO FUCHS KG, Meinerzhagen

Markus Haase³⁾
Stellvertretender Vorsitzender
Mitglied des Aufsichtsrates seit 15. Juni 2011
Serviceberater der Jungheinrich Vertrieb Deutschland AG & Co. KG
Vorsitzender des Konzernbetriebsrates

Antoinette P. Aris
Mitglied des Aufsichtsrates seit 15. Juni 2011
Dipl.-Ing., MBA
Senior Affiliate Professor für Strategie am INSEAD,
Academic Director INSEAD's Corporate Governance Center,
Fontainebleau/Frankreich
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten/Kontrollgremien:
Randstad N.V., Diemen/Niederlande²⁾

Rainer Breitschädel³⁾
Mitglied des Aufsichtsrates seit 24. Mai 2016
Dipl.-Ing.
Leiter Standort Kaltenkirchen der Jungheinrich Service & Parts AG & Co. KG
Vertreter der leitenden Angestellten

Isaf Gün³⁾

Mitglied des Aufsichtsrates seit 7. Februar 2025

Gewerkschaftssekretärin

IG Metall Vorstand, Funktionsbereich Betriebspolitik, Frankfurt am Main

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten/Kontrollgremien:

Parker Hannifin GmbH, Bielefeld

Parker Hannifin Holding GmbH, Bielefeld

Beate Klose

Mitglied des Aufsichtsrates seit 24. Mai 2016

Diplom-Kauffrau

Selbstständige Beraterin

Eva Kohn³⁾

Mitglied des Aufsichtsrates seit 17. November 2023

Wirtschaftsinformatikerin

Software Specialist bei der Jungheinrich AG

Mitglied in verschiedenen Betriebsratsgremien

Wolff Lange

Mitglied des Aufsichtsrates seit 7. Juni 2005

Kaufmann

Geschäftsführer der LJH-Holding GmbH, Wohltorf

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten/Kontrollgremien:

Wintersteiger Holding AG, Ried/Österreich (Vorsitzender)

Jürgen Peddinghaus

Mitglied des Aufsichtsrates seit 12. Januar 2026

Dipl. rer. pol. (Techn.)

Selbstständiger Unternehmensberater

Mike Retz³⁾

Mitglied des Aufsichtsrates seit 11. Juni 2020

Gewerkschaftssekretär

IG Metall Geschäftsstelle Region Hamburg

Steffen Schwarz³⁾

Mitglied des Aufsichtsrates seit 15. Juni 2011

Facharbeiter Montage der Jungheinrich Norderstedt AG & Co. KG

Stellvertretender Vorsitzender des Konzernbetriebsrates

Andreas Wolf

Mitglied des Aufsichtsrates seit 17. April 2018

Diplom-Betriebswirt

Geschäftsführer der WJH-Holding GmbH, Aumühle

Geschäftsführer der Sachsenwald Management GmbH, Aumühle

Ausschüsse des Aufsichtsrates:

Finanz- und Prüfungsausschuss:

Kathrin Elisabeth Dahnke (Vorsitzende)
Antoinette P. Aris (stellvertretende Vorsitzende)
Steffen Schwarz³⁾

Personalausschuss:

Kathrin Elisabeth Dahnke (Vorsitzende) (seit 1. Januar 2026)
Rolf Najork (Vorsitzender) (bis 31. Dezember 2025)
Markus Haase³⁾ (stellvertretender Vorsitzender)
Wolff Lange
Steffen Schwarz³⁾
Andreas Wolf
Antoinette P. Aris (nicht stimmberechtigtes Mitglied)

Vermittlungsausschuss:

Kathrin Elisabeth Dahnke (Vorsitzende) (seit 1. Januar 2026)
Rolf Najork (Vorsitzender) (bis 31. Dezember 2025)
Markus Haase³⁾ (stellvertretender Vorsitzender)
Mike Retz³⁾
Andreas Wolf

¹⁾ = Konzern- beziehungsweise Beteiligungsunternehmen

²⁾ = börsennotiert

³⁾ = Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Arbeitnehmenden

Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG und der Vergütungsbericht über das Geschäftsjahr 2023 samt Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.jungheinrich.com/investor-relations/corporate-governance/vergutung-von-vorstand-und-aufsichtsrat-1126046> öffentlich zugänglich. Der Vergütungsbericht über das Geschäftsjahr 2025 samt Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG wird nach seiner Erstellung und Verabschiedung unter derselben Internetadresse öffentlich zugänglich gemacht werden.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Unternehmens und der Ort, an dem die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte ausüben können. Hier berichten Vorstand und Aufsichtsrat über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage des Unternehmens und stehen den Aktionärinnen und Aktionären sowie den Vertreterinnen und Vertretern von Vereinigungen von Aktionärinnen und

Aktionären für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Dabei wird das Stimmrecht auf der Hauptversammlung allein von den Stammaktionärinnen der Gesellschaft ausgeübt, während das Recht zur Aussprache und zu Fragen von allen Aktionärinnen und Aktionären in gleicher Weise wahrgenommen werden kann.

Die ordentliche Hauptversammlung am 20. Mai 2025 wurde als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre, abgehalten. Gemäß der Satzung der Jungheinrich AG können bis zum 11. Mai 2028 stattfindende Hauptversammlungen nach Entscheidung des Vorstandes als virtuelle Hauptversammlungen gemäß § 118a AktG abgehalten werden.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt für den Jungheinrich Konzern nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften – den International Financial Reporting Standards (IFRS) –, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Die Prüfungen des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses werden von einem unabhängigen Abschlussprüfer durchgeführt, der von der Hauptversammlung gewählt wird. Auf Vorschlag des Aufsichtsrates hat die ordentliche Hauptversammlung am 20. Mai 2025 erneut die PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.

Es ist mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass er über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates beziehungsweise des Finanz- und Prüfungsausschusses wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichtet und er den Finanz- und Prüfungsausschuss informiert sowie im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum DCGK ergeben.

Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information der Öffentlichkeit hat bei der Jungheinrich AG einen hervorgehobenen Stellenwert. Die Jungheinrich AG berichtet über die Geschäftslage und die Ergebnisse in ihrem Geschäftsbericht, auf der Bilanzpressekonferenz, in der Hauptversammlung, im Halbjahresfinanzbericht sowie in Quartalsmitteilungen zum 31. März beziehungsweise 30. September.

Über die wesentlichen, wiederkehrenden Ereignisse informiert ein Finanzkalender, der auf der Internetseite der Jungheinrich AG dauerhaft zur Verfügung gestellt wird.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Durch die Vorschriften des AktG ist die Jungheinrich AG als börsennotiertes Unternehmen, das dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, zur Festlegung von Zielgrößen für Frauen in Führungspositionen verpflichtet. Abgesehen von den gesetzlichen Anforderungen ist es sowohl aus gesellschaftlichen als auch aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich, sämtliche Führungskräfte unabhängig von

ihrem Geschlecht zu fördern, vor allem mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit verbundenen Fach- und Führungskräftemangel in Deutschland.

Der Vorstand hatte im Juli 2022 mit Bezug auf § 76 Abs. 4 AktG den Beschluss gefasst, die Zielgrößen für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes von 13 Prozent und auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes von 21,5 Prozent bis zum 31. Dezember 2025 nicht zu unterschreiten. Zum 31. Dezember 2025 wurden diese Zielgrößen erreicht. Im Dezember 2025 hat der Vorstand den Beschluss gefasst, die Zielgrößen für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes von 15,4 Prozent (4 von 26) und auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes von 23,1 Prozent (9 von 39) bis zum 31. Dezember 2026 nicht zu unterschreiten, was jeweils einer Beibehaltung des zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung bestehenden Frauenanteiles entspricht. Dieser Beschluss erging vor dem Hintergrund des im Sommer 2025 verkündeten Transformationsprogrammes mit personal- und standortbezogenen Maßnahmen. Im Laufe des Jahres 2026 sollen unter Berücksichtigung des Transformationsprogrammes zur besseren Planbarkeit langfristige Zielgrößen evaluiert und beschlossen werden.

Im Vorstand der Jungheinrich AG waren im Berichtsjahr sowohl Frauen als auch Männer vertreten, womit das gesetzliche Beteiligungsgebot für den Vorstand nach § 76 Abs. 3a AktG erfüllt ist.

Von zwölf Aufsichtsratsmitgliedern waren im Berichtsjahr fünf weiblich, davon zwei Mitglieder von der Seite der Arbeitnehmenden und drei Mitglieder von der Seite der Anteilsinhabenden. Somit ist auch das gesetzliche Mindestanteilsgebot für den Aufsichtsrat nach § 96 Abs. 2 AktG insgesamt erfüllt.

Es ist Jungheinrich ein großes Anliegen, weitere hochqualifizierte weibliche Führungskräfte für das Unternehmen zu gewinnen. Bei der Einstellung von neuen Mitarbeitenden gilt aber in erster Linie das Leistungsprinzip, das heißt es wird die Person eingestellt, welche die beste Qualifikation für die betreffende Stelle aufweist, unabhängig von Geschlecht, Alter oder ethnischer Herkunft.

Diversitätskonzept

Bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat ist für das Unternehmen eine Ausgewogenheit zwischen Erfahrung und Qualifikation, Kompetenz und Diversität wichtig. Dabei wird Diversität als weit gefasster Ansatz verstanden, der neben Alter, Geschlecht und Nationalität unter anderem den Bildungshintergrund sowie die berufliche Qualifikation und Erfahrung als Kriterien umfasst. Der Aufsichtsrat berücksichtigt im Rahmen der Ziele für seine Zusammensetzung und des Kompetenzprofils entsprechende Diversitätskriterien, die weiter oben dargestellt sind. Im Übrigen muss jede Besetzung der beiden Gremien eine pflichtgemäße Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben sicherstellen und sich danach ausrichten.

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Für die bisherige und zukünftige Corporate-Governance-Praxis der Jungheinrich AG gilt die nachfolgende Erklärung:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Jungheinrich AG erklären hiermit gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz, dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 – bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 – mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Abweichungen von einzelnen Empfehlungen seit der entsprechenserklärung vom 17. Dezember 2024 entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

1. Von der Festlegung einer Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird abgesehen (Empfehlung C.2).

Eine Altersgrenze kann zu starren Regelungen führen, die dem Ziel der Gesellschaft, für die Tätigkeit im Aufsichtsrat Persönlichkeiten mit großer Erfahrung zu gewinnen, zuwiderlaufen könnten. Deswegen wurde einer flexibleren Handhabung der Entscheidung im Einzelfall der Vorzug gegenüber einer starren Grenze gegeben.

2. Die designierte Interims-Aufsichtsratsvorsitzende nimmt zugleich vier weitere Aufsichtsratsmandate wahr (Empfehlung C.4).

Der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Rolf Najork hat am 19. November 2025 sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrates und damit auch als dessen Vorsitzender mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025 niedergelegt. Daraufhin hat der Aufsichtsrat vorübergehend Frau Kathrin Dahnke mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zur Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Frau Dahnke ist derzeit Mitglied in den Aufsichtsräten von vier konzernexternen Unternehmen, von denen drei börsennotiert sind und das vierte von vergleichbarer Größe und Komplexität. Da der Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt, wird Frau Dahnke ab dem 1. Januar 2026 sechs Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, sodass der Empfehlung C.4 nicht entsprochen werden wird. Frau Dahnke hat jedoch versichert, dass sie ausreichend Zeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Aufsichtsratsvorsitzende haben wird. Außerdem ist geplant, dass Frau Dahnke aus dem Aufsichtsrat eines konzernexternen Unternehmens Ende März 2026 ausscheiden wird. In der Aufsichtsratssitzung im Anschluss an die Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Mai 2026, auf der mehrere Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat gewählt werden, wird der Aufsichtsrat über die Nachfolge des Aufsichtsratsvorsitzenden entscheiden. Der Empfehlung C.4 soll spätestens dann wieder entsprochen werden.

3. Die designierte Interims-Aufsichtsratsvorsitzende bleibt Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses (Empfehlung D.3).

Die Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats Frau Dahnke wird ab dem 1. Januar 2026 auch den Aufsichtsratsvorsitz vorübergehend übernehmen (siehe näher die Erläuterung zur Empfehlung C.4), sodass der Empfehlung D.3 nicht entsprochen werden wird. Eine Niederlegung ihres Amtes als

Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses kommt aufgrund der derzeit laufenden Jahresabschlussprüfung nicht in Betracht. Frau Dahnke hat jedoch versichert, dass sie – auch in Anbetracht ihrer weiteren Aufsichtsratsmandate – ausreichend Zeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Aufsichtsratsvorsitzende sowie als Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses haben wird. In der Aufsichtsratssitzung im Anschluss an die Hauptversammlung am 19. Mai 2026, auf der mehrere Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat gewählt werden, wird der Aufsichtsrat über die Nachfolge des Aufsichtsratsvorsitzenden entscheiden. Der Empfehlung D.3 soll dann wieder entsprochen werden.

4. Ein Nominierungsausschuss für den Vorschlag von geeigneten Kandidaten bezüglich der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung wird nicht gebildet (Empfehlung D.4).

Der Aufsichtsrat hält einen solchen Ausschuss angesichts des Charakters des Unternehmens als Familiengesellschaft für entbehrlich. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Namensaktionäre entsandt. Die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung für die verbleibenden vier Vertreter der Anteilsinhabenden werden in enger Abstimmung mit den Stammaktionärinnen erarbeitet.

5. Der Aufsichtsrat kann die Zielwerte oder die Vergleichsparameter für die variable Vergütung des Vorstandes in begründeten Fällen nachträglich anpassen (Empfehlung G.8).

Das Vergütungssystem der Gesellschaft ermöglicht eine nachträgliche Anpassung der Zielwerte und der Vergleichsparameter im Falle von außergewöhnlichen Entwicklungen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass diese Flexibilität erforderlich und geboten ist, um insbesondere M&A-Transaktionen hinreichend berücksichtigen zu können und Änderungen der Unternehmensstrategie im Interesse der nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft auch innerhalb eines Bemessungszeitraums für die variablen Vergütungsbestandteile zu ermöglichen. Im Interesse der Gesellschaft erforderliche Anpassungen der Zielwerte und Vergleichsparameter bleiben deshalb möglich. Im Geschäftsjahr 2025 hat der Aufsichtsrat eine Bereinigung der Zielerreichung um M&A-Aktivitäten vorgenommen.

6. Vorstand und Aufsichtsrat schränken die Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung in Bezug auf die variable Vergütung des Vorstandes ein, soweit Vertraulichkeitsinteressen der Gesellschaft einer Offenlegung entgegenstehen (Empfehlung G.9 Satz 2).

Vorstand und Aufsichtsrat machen im jährlichen Vergütungsbericht keine Angaben, die über die gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere nach § 162 AktG) hinausgehen. Insbesondere wird von der Offenlegung der konkret festgelegten Zielwerte für einen Bemessungszeitraum abgesehen, wenn und soweit bei strategisch bedeutsamen Zielen Vertraulichkeitsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen und eine Offenlegung aus Wettbewerbsgründen unbillig wäre. Hierzu haben Vorstand und Aufsichtsrat im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 in Bezug auf das Nachhaltigkeitsziel Ausrüstungsquote Lithium-

Ionen im Rahmen des Short Term Incentive („STI“) und des Long Term Incentive („LTI“), welche jeweils 2025 zur Auszahlung gekommen sind, Gebrauch gemacht.

7. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge der Vorstandsvergütung können die Vorstandsmitglieder nach dem Vergütungssystem bereits nach drei und nicht erst nach vier Jahren verfügen (Empfehlung G.10 Satz 2).

Die Vorstandsmitglieder erhalten nach dem Vorstandsvergütungssystem ein LTI, also eine langfristige variable Vergütung, die eine aktienbasierte Komponente enthält. Die kurzfristige variable Vergütung (STI) hingegen ist nicht aktienbasiert. Die LTI-Tranchen haben eine dreijährige Laufzeit, was auch der Dauer der Erstbestellung der Vorstandsmitglieder entspricht.

Hamburg, im Dezember 2025

* Hinweis: Die Erklärung zur Unternehmensführung wurde im Februar 2026 aktualisiert. Grundsätzlich wird sie unterjährig nicht angepasst.